

Hinweisblatt

Erstellung von Abschlussberichten bzw. Zusammenstellung von Entsorgungsunterlagen in der Abfallentsorgung

Zur Prüfung der Abfallentsorgung und Bestätigung einer ordnungsgemäßen Nachweisführung der Entsorgung entsprechend der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 und damit verbunden der Nachweisverordnung¹ werden an den Inhalt von Abschlussberichten bzw. die Zusammenstellung von Entsorgungsunterlagen folgende Anforderungen gestellt:

1. Übersicht (Tabelle) zur Gesamtmenge der entsorgten Abfälle nach Abfallarten getrennt

Es sind aufzuführen:

- Zeitraum der Entsorgung
- Abfallbezeichnung nach AVV²
- Abfallschlüssel nach AVV
- bei gefährlichen Abfällen die Entsorgungsnachweis- bzw. Sammelentsorgungsnachweisnummer
- Gesamtmenge
- Entsorger

2. Die Entsorgungswege sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, einschließlich Deklarationsanalysen, Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise.

3. Des Weiteren sind zu jeder Abfallart, unterteilt nach Entsorgungswegen, beginnend mit dem Datum der Übergabe der Abfälle, die Nummern der Begleitscheine bzw. Übernahmescheine bei gefährlichen Abfällen bzw. Lieferscheine / Wiegescheine bei nicht gefährlichen Abfällen aufzulisten und die Nachweise beizulegen.

Obwohl die vorgenannten Unterlagen und Nachweise der Entsorgung nach Prüfung zurückgegeben werden, empfehlen wir diese als Kopie einzureichen und die Originale in das Register abzulegen. Alle Kopien sind dabei in lesbarer Form zu übergeben.

¹ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006.

² Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001.